

## TRANSFERPREISE – ÄNDERUNGEN

22.09.2022

### Sehr geehrte KundInnen und GeschäftspartnerInnen,

Wir möchten Sie auf die jüngsten Änderungen der Gesetzgebung zu Transferpreisen aufmerksam machen.

Am 26. März 2022 wurde das Gesetz [67-FZ](#) verabschiedet, später wurden Klarstellungen des Finanzministeriums veröffentlicht. In seinem Schreiben Nr. 03-12-12/1/37761 vom 26. April 2022 teilte das Finanzministerium mit, dass der Schwellenwert für die Einstufung von Transaktionen als kontrolliert ab dem 1. Januar 2022 auf [120 Mio. Rubel](#) angehoben wurde, gegenüber den bisherigen 60 Mio. Rubel, die 2021 für Transaktionen galten. Ähnliche Klarstellungen wurden später auch vom [Föderalen Steuerdienst](#) herausgegeben (Nr. ШЮ-4-13/6548@ vom 27. Mai 2022).

Der Steuerdienst hat außerdem ein [Schreiben](#) (Nr. ШЮ-4-13/2724@ vom 05.03.2022) über die Anwendung von Preisnachlässen veröffentlicht, die zu Verlusten bei Transaktionen führen können, wenn bestimmte juristische Personen Sanktionen unterliegen. Diese Umstände sollten von den Steuerbehörden bei der Prüfung von Transaktionen und Preisniveaus berücksichtigt werden.

Eine weitere Neuerung ist die Nichtanwendung der Strafe in Höhe von 40 % der nicht gezahlten Steuer (mindestens 30.000 RUB) auf Transaktionen in den Jahren 2022-2023, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses (Steuergesetzbuch, Artikel 129.3). Gleichzeitig muss eine Transferpreisdokumentation vorliegen, die den Preiskorridor und das Preisniveau definiert. Bitte beachten Sie, dass die Aufhebung von Sanktionen das Risiko einer zusätzlichen Steuerbelastung durch die Steuerbehörden nicht ausschließt.

Neben der Aktualisierung des Grenzwerts und der Abschaffung der oben genannten Strafe wurden im Gesetz 67-FZ vom 26.03.2022 eine Reihe weiterer Änderungen vorgenommen.

Mit den neuen Änderungen wird sich die sogenannte "sichere Spanne" für Zinssätze in konzerninternen Darlehensverträgen in den Jahren 2022-2023 ändern. Liegen die Zinsen innerhalb dieser Spanne (nicht über dem Höchstwert und nicht unter dem Mindestwert), kann das Unternehmen sie steuerlich in voller Höhe als Aufwand anerkennen. Liegt der Zinssatz außerhalb dieser Spanne, besteht das Risiko, dass der Aufwand nicht anerkannt wird.

Als Beispiel für die Währung Euro ([Euro short-term rate](#)) werden ab dem 1. Januar 2022 die folgenden Zinsobergrenzen für auf Euro lautende Verbindlichkeiten festgelegt (für USD oder eine andere Währung als RUB werden die Werte vergleichbar sein, wobei die der Währung entsprechenden Sätze angewandt werden, wie SOFR für USD, SHIBOR für CNY, SONIA für GPB):

**Minimum:** STR-Satz in EUR +0% ( bislang laut russischem Steuergesetzbuch + 4%)

**Maximum:** STR-Kurs in Euro +7% (+5% für SARON-Sätze und Verträge in Schweizer Franken, TONAR und japanischen Yen)

Für auf Rubel lautende Verbindlichkeiten wurde eine Spanne von 0 bis 180 % des Leitzinses der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegt (zuvor 75 bis 125 %).

SWILAR 000

Generaldirektor  
Daria Pogodina  
ul. Lesnaja 43  
127055 Moskau  
Tel.: +7 (495) 648 69 44

swilar GmbH

Geschäftsführer  
Tobias Schmid  
Erikaweg 32  
D-86899 Landsberg am Lech  
Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer  
Dr. Georg Schneider  
Schliehenweg 14  
D-53913 Swisttal  
Tel.: +49 2226 908258

Die Zeitspanne für die Zinsobergrenzen für Verbindlichkeiten wurde ebenfalls geändert: Für Darlehen, Kontokorrentkredite und konzerninterne Fremdwährungsverbindlichkeiten gilt der Höchstkurs vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 (86,5032 für den Euro); die Zinsen für Verbindlichkeiten während dieser beiden Jahre werden zum Kurs des letzten Tages des Berichtszeitraums berechnet und dürfen nicht höher sein als der Kurs am 01.02.2022.

Änderungen werden auch bei der Bestimmung der Unterkapitalisierungsregel vorgenommen - der Wert der (vor dem 01.03.2022 bestehenden) Verbindlichkeiten in Fremdwährung für kontrollierte Schulden wird zum Wechselkurs der Aufsichtsbehörde am letzten Berichtstag bestimmt, und der Kurs darf nicht höher sein als der von der Zentralbank für den 01.01.2022 festgelegte.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass infolge der Unterbrechung des Steuerdatenaustauschs zwischen Russland und einigen Ländern die in Russland ansässigen Steuerpflichtigen, die Mitglieder einer internationalen Unternehmensgruppe sind, gezwungen sein werden, den Steuerbehörden auf Anfrage einen "Länderbericht" zu übermitteln. Derzeit ist bekannt, dass das Vereinigte Königreich (ab 17.03.2022), Deutschland (ab 01.04.2022) und die USA (ab 05.04.2022) den Austausch von Steuerinformationen mit der Russischen Föderation vorübergehend eingestellt haben.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen!

*Ihre Ansprechpartner:*

Eugenia Chernova, Projektleiterin **swilar** OOO  
M: [eugenia.chernova@swilar.ru](mailto:eugenia.chernova@swilar.ru), T: +7 (495) 648 69 44 (ext. 310)

Olga Kireyeva, stellvertretende Projektleiterin **swilar** OOO  
M: [olga.kireyeva@swilar.ru](mailto:olga.kireyeva@swilar.ru), T: +7 (495) 648 69 44 (ext. 311)